

Nach Ihrer Rückmeldung werden wir die formellen Voraussetzungen Ihres Antrages prüfen. Sodann erhält i.d.R. der betreffende Betrieb Gelegenheit zur Äußerung. Auch abhängig davon wird von uns über die Erteilung der Auskunft entschieden.

Diese Entscheidung wird dem Betrieb in einem rechtsmittelfähigen Bescheid bekanntgegeben. Nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides erhalten Sie unsere Entscheidung, also ob ihrem Auskunftersuchen stattgegeben wird oder dieses abgelehnt wird.

Auf Nachfrage steht dem Lebensmittelbetrieb nach § 5 Abs. 2 Satz 4 des VIG das Recht zu, dass ihm Name und Anschrift des Antragstellers mitgeteilt wird. Über Nachfragen des Lebensmittelbetriebes zum Antragsteller werden wir Sie ggf. informieren, sodass Sie über die Rücknahme Ihres Antrages entscheiden können. Die Beantwortung der Frage, ob und ggf. in welcher Höhe Gebühren von Ihnen erhoben werden, bestimmt sich danach, welchen Stand das Verfahren bis zu einer eventuellen Rücknahme Ihres Antrages erreicht hat, welche Kosten bis dahin entstanden sind und ob diese die Gebührenfreigrenze überschritten haben.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei, soweit bei der Betriebskontrolle keine Abweichungen festgestellt wurden. In sonstigen Fällen gilt eine Betragsschwelle von 1.000 €. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall könnten von Ihnen ggf. kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

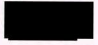
Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ggf. privatrechtliche Maßnahmen wie z.B. Schadensersatzforderungen des Lebensmittelbetriebes, gegen Personen die Kontrollergebnisse öffentlich zugänglich machen, getroffen werden könnten.

Wie oben dargestellt ist eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Abwägung zwischen Ihren Rechten nach dem VIG und den insbesondere durch das Grundgesetz geschützten Interessen des Lebensmittelbetriebes zu treffen. Aufgrund der Komplexität dieses Entscheidungsprozesses und aufgrund der Vielzahl hier eingegangener VIG Anfragen (über 170 Anfragen seit KW 3/19), über das Online-Portal „FragDenStaat“ wird die im Gesetz und im Internetportal „Topf secret – Frag den Staat“ genannte Regel-Frist von einem Monat meist nicht einzuhalten sein. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen nur postalisch.

Sofern Sie also an Ihrem Antrag festhalten, benötigen wir Ihre Rückmeldung mit Benennung der konkret betroffenen Betriebe soweit diese nicht bereits unzweifelhaft erkennbar waren.

Mit freundlichen Grüßen


(Dieses Schreiben wurde in einem automatisierten Verfahren erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.)